
S 2 SF 147/14 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 SF 147/14 E
Datum	06.10.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 R 451/16 B
Datum	25.05.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Magdeburg vom 6. Oktober 2016 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

In dem Beschwerdeverfahren ist die Vergütung der beigeordneten Rechtsanwältin (Beschwerdeführerin) streitig, die dieser gegen die Landeskasse (Beschwerdegegner) zusteht.

In dem beim Sozialgericht Magdeburg anhängigen Klageverfahren S 2 SF 147/14 E war ein Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Bewilligung von Rente wegen Erwerbsminderung streitig. Der dem Verfahren zugrunde liegende Rentenantrag stammte vom 15. Februar 2013. Der Kläger bezog bis zum 16. August 2013 Krankengeld und vom 17. August 2013 bis zum 15. August 2015 Arbeitslosengeld. Gegen den den Rentenantrag ablehnenden Bescheid der Beklagten vom 22. März 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. August 2013 erhob die Beschwerdeführerin für den Kläger am 29. August 2013 Klage beim

Sozialgericht Magdeburg. Nach Einsichtnahme in die Verwaltungsakte der Beklagten begründete sie die Klage am 15. Januar 2014. Mit Schreiben vom 14. März 2014 beantwortete die Beschwerdeführerin eine Frage des Sozialgerichts unter Bezugnahme auf die Klagebegründung. Ferner reichte sie am 19. März 2014 den vom Kläger ausgefüllten Fragebogen sowie die Schweigepflichtentbindungserklärung zu den Akten.

Mit Beschluss vom 11. August 2014 bewilligte das Sozialgericht dem Kläger Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der Beschwerdeführerin.

Nach Einholung von 2 Befundberichten und einer Arbeitgeberauskunft wies das Sozialgericht auf die mündliche Verhandlung vom 30. September 2014 (Dauer von 12:10 bis 12:30 Uhr) die Klage ab.

Am 2. Oktober 2014 beantragte die Beschwerdeführerin die Festsetzung der Gebühren und Auslagen nach dem Vergütungsverzeichnis (VV) des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) i.H.v. insgesamt 1.120,68 EUR inklusive 19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG i.H.v. 178,93 EUR. Dem lagen eine Verfahrensgebühr gem. Nr. 3102 VV RVG i.H.v. 460 EUR und eine Terminsgebühr gem. Nr. 3106 VV RVG i.H.v. 380 EUR zugrunde.

Mit Prozesskostenhilfe-Festsetzungsbeschluss vom 4. November 2014 setzte die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle die aus der Landeskasse zu erstattenden Kosten auf insgesamt 581,61 EUR fest. Sie legte dabei eine Verfahrensgebühr i.H.v. 200 EUR und eine Terminsgebühr i.H.v. 187 EUR zugrunde und gelangte bei im übrigen unveränderten Gebühren- und Auslagenpositionen unter Berücksichtigung einer Mehrwertsteuer von 92,86 EUR zu dem Gesamtbetrag von 581,61 EUR. Es sei von einem erheblich unterdurchschnittlichen Umfang des Klageverfahrens auszugehen. Sie schätze die Schwierigkeit der Angelegenheit als durchschnittlich und die Bedeutung des Rechtsstreits für den Kläger als überdurchschnittlich ein. Dessen Einkommens- und Vermögensverhältnisse bewerte sie als unterdurchschnittlich.

Hiergegen legte die Beschwerdeführerin am 10. November 2014 Erinnerung ein. Die Verfahrensgebühr sei mit der Höchstgebühr anzusetzen. Sowohl die Bedeutung des Rechtsstreits für den Kläger sei als auch die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit seien als überdurchschnittlich einzuschätzen. Bei der Auseinandersetzung um die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente ginge es typischerweise um die Existenzgrundlage des Betroffenen. Im übrigen seien nicht nur Rechtsfragen im Streit, sondern umfangreiche medizinische Feststellungen zu treffen gewesen.

Der Beschwerdegegner hat vorgetragen, die durch die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle festgesetzte Vergütung sei nicht zu beanstanden. Die Höhe der Gebühr sei nicht allein anhand der Verfahrensart auszumachen.

Mit Beschluss vom 6. Oktober 2016 hat das Sozialgericht die Erinnerung der Beschwerdeführerin zurückgewiesen. Insgesamt liege ein

unterdurchschnittliches Verfahren vor. Insoweit sei die durch die ErinnerungsfÃ¼hrerin vorgenommene Festsetzung der VerfahrensgebÃ¼hr in Form der HÃ¶chstgebÃ¼hr unbillig gewesen. Der Aufwand bzw. Umfang der anwaltlichen TÃ¤tigkeit sei als unterdurchschnittlich zu bewerten, da die ErinnerungsfÃ¼hrerin lediglich eine KlagebegrÃ¼ndung abgegeben habe. Eine Auseinandersetzung oder Stellungnahme zu den Ã¤rztlichen Befundberichten sei nicht erfolgt. Weitere medizinische Stellungnahmen oder Gutachten hÃ¤tten nicht vorgelegen. Insoweit sei auch die Schwierigkeit der TÃ¤tigkeit Ã¼berschaubar gewesen. Im Hinblick auf die Ã¼berdurchschnittliche Bedeutung der Angelegenheit bei unterdurchschnittlichen Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnissen des KlÃ¤gers kÃ¶nne hÃ¶chstens von einer VerfahrensgebÃ¼hr mit 2/3 der MittelgebÃ¼hr i.H.v. 200 EUR ausgegangen werden. Auch die TerminsgebÃ¼hr sei mit 2/3 der MittelgebÃ¼hr i.H.v. 187 EUR festzusetzen gewesen. Der durchgefÃ¼hrte Termin sei hinsichtlich Umfang und Schwierigkeit als unterdurchschnittlich anzusehen. Die Dauer und damit der Umfang der TÃ¤tigkeit seien mit 20 Minuten unterdurchschnittlich gewesen. Ebenso seien keine besonderen Sach- oder Rechtsfragen durch die Beteiligten zu erÃ¶rtern gewesen. Die zugrundeliegenden Ã¤rztlichen Befunde seien einfach und eindeutig hinsichtlich der ErwerbsfÃ¤higkeit gewesen. Ein Ermessen sei bei der Festsetzung der GebÃ¼hr nicht zur berÃ¼cksichtigen gewesen.

Gegen den ihr am 24. Oktober 2016 zugestellten Beschluss hat die BeschwerdefÃ¼hrerin am 26. Oktober 2016 Beschwerde beim Sozialgericht Magdeburg eingelegt. Dieses hat der Beschwerde mit Beschluss vom 1. November 2016 nicht abgeholfen und sie dem Landessozialgericht Sachsen-Anhalt am 17. November 2016 zur Entscheidung vorgelegt. Zur BegrÃ¼ndung verweist die BeschwerdefÃ¼hrerin auf ihr Vorbringen im Erinnerungsverfahren.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte S. 1 sowie der Beschwerdeakte Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

GemÃ¤Ã § 56 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes Ã¼ber die VergÃ¼tung der RechtsanwÃ¤ltinnen und RechtsanwÃ¤lte (RechtsanwaltsvergÃ¼tungsgesetz â RVG) i.V.m. [Â§ 33 Abs. 8 S. 1 RVG](#) ist die Berichterstatterin fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber die Beschwerde zustÃ¤ndig.

Die Beschwerde ist zulÃ¤ssig.

Sie ist statthaft. Der Wert des Beschwerdegegenstands betrÃ¤gt 539,07 EUR und Ã¼bersteigt damit den maÃgeblichen Wert von 200 EUR, [Â§ 56 Abs. 2 S. 1, 33 Abs. 3 Satz 1 RVG](#). MaÃgeblich fÃ¼r die Bestimmung dieses Wertes ist die formelle Beschwer, also die Differenz zwischen beantragter und festgesetzter, aus der Landeskasse zu gewÃ¤hrender (Gesamt-)VergÃ¼tung. Die BeschwerdefÃ¼hrerin hÃ¤lt eine GesamtvergÃ¼tung von 1120,68 EUR fÃ¼r berechtigt, das Sozialgericht

hat die Geb hren auf 581,61 EUR festgesetzt. Die Differenz betr gt 539,07 EUR.

Die Beschwerde ist auch fristgerecht innerhalb der Zweiwochenfrist gem  [  56 Abs. 3 S. 1](#) i.V.m. [  33 Abs. 3 S. 3 RVG](#) eingelegt worden.

Die Beschwerde ist jedoch unbegr ndet.

Die Beschwerdef hrerin hat keinen Anspruch auf eine h here Gesamtverg tung als 581,61 EUR. Das Sozialgericht hat die H he der streitigen Verfahrensgeb hr nach Nr. 3102 VV RVG (zu I.) und der Terminsgeb hr nach Nr. 3106 VV RVG (zu II.) zutreffend festgesetzt.

Nach [  45 Abs. 1 RVG](#) erh lt der im Rahmen der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwalt die gesetzliche Verg tung aus der Landeskasse. Dabei bemessen sich die Rahmengeb hren f r die Verg tung f r anwaltliche T tigkeiten nach dem RVG, deren H he bestimmt sich nach dem Verg tungsverzeichnis der Anlage 1 zu [  2 Abs. 2 RVG](#) in der jeweils geltenden Fassung.

Ausgangspunkt der Kostenfestsetzung der gem  [  55 Abs. 1 Satz 1 RVG](#) aus der Landeskasse ([  45 Abs. 1 RVG](#)) zu zahlenden Verg tung ist die gesetzliche Verg tung. Entstehen â wie hier â Rahmengeb hren, bestimmt gem  [  14 Abs. 1 Satz 1 bis 3 RVG](#) der Rechtsanwalt die Geb hr im Einzelfall unter Ber cksichtigung aller Umst nde, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen T tigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Verm gensverh ltnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen. Bei Rahmengeb hren, die sich nicht nach dem Gegenstandswert richten, ist das Haftungsrisiko zu ber cksichtigen. Die Aufz hlung der Bemessungskriterien in [  14 Abs. 1 Satz 1 RVG](#) ist nach dem Wortlaut der Vorschrift ("vor allem") nicht abschlie end, sodass weitere, unbenannte Kriterien mit einbezogen werden k nnen (vgl. Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 1. Juli 2009, [B 4 AS 21/09 R](#)). Ist die Geb hr von einem Dritten zu ersetzen, ist gem  [  14 Abs. 1 S. 4 RVG](#) die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich und entsprechend zu korrigieren, wenn sie unbillig ist. Dies ist der Fall, wenn die geltend gemachten Geb hren die Toleranzgrenze von circa 20% zur tats chlich objektiv angemessenen Geb hrenh he  berschreiten (vgl. BSG, a.a.O.).

Unter Ber cksichtigung der ausgef hrten Kriterien ist die von der Beschwerdef hrerin erfolgte Geb hrenansetzung f r die T tigkeit im Klageverfahren unbillig gewesen und zutreffend von der Urkundsbeamtin korrigiert worden. Die ma geblichen Geb hrenbemessungskriterien rechtfertigen keine h here Verg tungsfestsetzung.

Die Mittelgeb hr soll gelten und damit zur konkreten billigen Geb hr in den Normalf llen werden (BSG, Beschluss vom 25. April 2018, [B 5 R 22/18 B](#)). Damit sind die F lle gemeint, in denen s mtliche, vor allem die nach [  14 Abs. 1 S. 1 RVG](#) zu ber cksichtigenden Umst nde durchschnittlicher Art sind, also  bliche Bedeutung der Angelegenheit, durchschnittlicher Umfang und durchschnittlicher

Schwierigkeitsgrad der anwaltlichen Tätigkeit, wirtschaftliche Verhältnisse des Auftraggebers, die dem Durchschnitt der Bevölkerung entsprechen. Jedes Bemessungskriterium des [Â§ 14 RVG](#) kann Anlass sein, von der Mittelgebühren nach oben oder unten abzuweichen, soweit ein Umstand vom Durchschnitt abweicht.

I.

Eine Verfahrensgebühr i.H.v. 2/3 der Mittelgebühren (200 EUR) erscheint angemessen. Sie bemisst sich in sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen im gerichtlichen Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen, nach Nr. 3102 VV RVG mit einem Betragsrahmen von 50,00 bis 550,00 EUR.

1.

Die Bedeutung der Angelegenheit ist für den Kläger von überdurchschnittlicher Art, da es um die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente, also um Lohnersatzleistungen, geht.

2.

Der Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit werden als unterdurchschnittlich eingeschätzt. Bei der Beurteilung des Umfangs der anwaltlichen Tätigkeit ist der Arbeits- und Zeitaufwand, den der Rechtsanwalt tatsächlich in der Sache betrieben hat und den er objektiv auch auf die Sache verwenden musste, zu wärdigen. Zu berücksichtigen ist auch der sonstige Aufwand, z.B. für Besprechung, Beratung, Aktenstudium, Anfertigung von Notizen, Anfordern und Sichten von Unterlagen, ggf. Rechtsprechungs- und Literaturrecherche, Schriftverkehr mit dem Auftraggeber und dem Gericht sowie alle Tätigkeiten, die mangels entsprechender Gebührevorschriften nicht durch eine besondere Gebühr vergtet werden (vgl. BSG, Urteil vom 1. Juli 2009, [a.a.O.](#)) Für den Umfang der Tätigkeit des Rechtsanwalts kommt es nicht nur auf die Zahl der gefertigten Schriftsätze an. Von Bedeutung ist darüber hinaus auch, welchen Einsatz der Rechtsanwalt im Einzelnen zur Erstellung dieser Ausführungen notwendigerweise erbringen muss. Vergleichsmaßstab ist immer das gesamte Spektrum sozialrechtlicher Streitigkeiten (vgl. Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 6. Juni 2013, [L 15 SF 190/12 B](#)). Die Schwierigkeit meint im Unterschied zum Umfang der anwaltlichen Tätigkeit die Intensität der Arbeit. Ausgehend von einem objektiven Maßstab ist auf einen Rechtsanwalt abzustellen, der sich bei der Wahrnehmung des Mandats darauf beschränken kann und darf, den Fall mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, gegebenenfalls unter Heranziehung von Rechtsprechung und Literatur, zu bearbeiten. Die Erinnerungsführerin hat nach Einsichtnahme in die Verwaltungsakte der Beklagten am 15. Januar 2014 eine 3-seitige Klagebegründung eingereicht. In dieser hat sie die gesundheitliche Situation des Klägers dargestellt, ohne sich mit bereits vorliegenden medizinischen Unterlagen, wie z.B. dem Entlassungsbericht der Rehabilitationsklinik E. GmbH vom 6. März 2013, auseinanderzusetzen. Darüber hinaus hat sie ohne Bezugnahme auf sozialgerichtliche Rechtsprechung und ebenfalls ohne Berücksichtigung einer

bereits vorliegenden Arbeitgeberauskunft dargelegt, dass der Beruf des Klägers nicht der Gruppe der Ungelernten zuzuordnen, sondern als Facharbeitertätigkeit zu qualifizieren sei. Deshalb erfolgte auch auf die Nachfrage durch das Sozialgericht, ob die Arbeitgeberauskunft nicht bekannt sei, das Schreiben vom 14. März 2014 mit dem Verweis auf die Klagebegründung. Ferner reichte die Beschwerdeführerin am 19. März 2014 den vom Kläger ausgefüllten Fragebogen sowie die Schweigepflichtentbindungserklärung zu den Akten. Mit den vom Sozialgericht eingeholten 2 Befundberichten und der Arbeitgeberauskunft hat sie sich schriftlich nicht auseinandergesetzt. Im Klageverfahren sind keine weiteren Ermittlungen erfolgt, sodass sich die Erinnerungsführerin nicht wie sonst in Erwerbsminderungsrentenverfahren üblich mit Gutachten befassen musste. Entgegen ihren Ausführungen in der Erinnerungsbegründung hat sie sich mit keinen umfangreichen medizinischen Feststellungen auseinandersetzen und Stellungnahmen zu medizinischen Sachverhalten abgeben müssen. Die beiden im Klageverfahren eingeholten Befundberichte waren zudem knapp gefasst und überschaubar und setzten zum Verständnis kein aufwändiges Studium voraus. Der als Anlage beigefügte Arztbrief vom 17. April 2012 betraf nicht den streitgegenständlichen Zeitraum. Der Entlassungsbericht der Rehabilitationsklinik E. GmbH vom 6. März 2013 befand sich bereits in der Verwaltungsakte, die der Beschwerdeführerin vorgelegen hat. Es bestehen keine Anhaltspunkte für einen hohen Vorbereitungsaufwand für die mündliche Verhandlung am 30. September 2014. Das Klageverfahren war zudem bei einer Dauer von 13 Monaten unterdurchschnittlich lang, obgleich die Klagebegründung erst fast 5 Monaten nach Klageeingang erfolgte. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Sachverhaltsaufklärung von geringem Umfang war.

3.

Die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Klägers sind als unterdurchschnittlich zu bewerten. Er bezog im streitgegenständlichen Zeitraum Krankengeld und Arbeitslosengeld.

4.

Es lag ein leicht erhöhtes Haftungsrisiko vor.

II.

Eine Terminsgebühr i.H.v. zwei Dritteln der Mittelgebühr (187 EUR) erscheint angemessen. Sie bemisst sich in sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen im gerichtlichen Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen, nach Nr. 3106 VV RVG mit einem Betragsrahmen von 50,00 bis 510,00 EUR.

Die Beschwerdeführerin hat die Beschwerde hinsichtlich einer höheren als der festgesetzten Terminsgebühr wie auch zuvor die eingelegte Erinnerung nicht begründet. Es wird insoweit auf die zutreffenden Ausführungen im Beschluss des Sozialgerichts vom 6. Oktober 2016 verwiesen.

Angesichts der danach angemessenen Verfahrens- und Termingebühren in Höhe von 2/3 der Mittelgebühren ergibt sich kein höherer Vergütungsanspruch unter Berücksichtigung des dem Rechtsanwalt im Rahmen von [§ 14 RVG](#) zustehenden Ermessensspielraums von 20 Prozent. Die von der Beschwerdeführerin angesetzte Gebühr überschreitet den Rahmen der angemessenen Gebühr zuzüglich 20 Prozent, so dass in derartigen Fällen die angemessene Gebühr festzusetzen ist.

Das Beschwerdeverfahren ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet ([§ 56 Abs. 2 S. 2 und 3 RVG](#)).

Der Beschluss ist unanfechtbar ([§ 56 Abs. 2 S. 1, 33 Abs. 4 S. 3 RVG](#)).

Erstellt am: 13.10.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024